

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Brechen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023, (GVBl. S. 90) hat die Gemeindevertretung am 19. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt:

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.407.065,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.697.180,00 €
mit einem Saldo von	290.115,00 €
Im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €
insgesamt mit einem <i>Fehlbetrag</i> von	290.115,00 €

im Finanzhaushalt:

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	667.725,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.879.395,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.484.085,00 €
mit einem Saldo von	5.604.690,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.591.935,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	654.790,00 €
mit einem Saldo von	4.936.965,00 €
mit einem <i>Zahlungsmittelfehlbedarf-/Überschuss</i> des Haushaltsjahres von	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.591.935,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.860.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 450 v. H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Brechen, 19. Dezember 2024

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE BRECHEN

Frank Groos, Bürgermeister